



öffentlich

Betreff:

Neubesetzung Aufsichtsrat Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH

Einreicher: Fraktionen

Erstellungsdatum 15.01.2019

Eingang 922:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
30.01.2019	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Die von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat Drucksache Nr. 16/SVV/0792 entsandten städtischen Vertreter/innen und Nachrücker werden abberufen.
- 2.) Die Landeshauptstadt Potsdam entsendet gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH - folgende **sechs** Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

über die Fraktion SPD: Herr Torsten K. Bork Frau Dr. Uta Wegewitz
(2 Sitze)

über die Fraktion DIE LINKE: Frau Jana Schulze Frau Dr. S. Müller
(2 Sitze)

über die Fraktion CDU/ANW : Herr Hans-Wilhelm Dünn
(1 Sitz)

über die Fraktion Bündnis 90/
(1 Sitz) Die Grünen: Herr Dr. Axel Mertens

Als **Nachrücker/innen** werden benannt:

über die Fraktion SPD: Frau Anke Michalske-Acioglu

über die Fraktion DIE LINKE Frau Kati Biesecke

über die Fraktion CDU/ANW : Herr Norbert Mensch

über die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen Frau Dr. Brigitte Lotz

gez. Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgebblätter beifügen

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist alleinige Gesellschafterin der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB).

Unter der Voraussetzung, dass dem Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Neubesetzung des Aufsichtsrates gemäß Drucksache 19/SVV/0075 zugestimmt wurde, soll **Frau Dr. S. Müller, die bislang als Nachrückerin fungierte, in den Aufsichtsrat berufen werden.**

Unter Zugrundelegung des § 41 Abs. 2 BbgKVerf sowie gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Gesellschaftsvertrag ergibt sich für die **sechs von der SVV in den Aufsichtsrat der KEvB zu entsendenden Mitglieder** nunmehr folgende Sitzverteilung:

Sitze der Fraktionen = $\frac{\text{Zahl der Aufsichtsratssitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Zahl der Mitglieder aller Fraktionen}}$

Fraktion SPD	$6 \times 15/56 = 1,61$	2 Sitze
Fraktion DIE LINKE	$6 \times 14/56 = 1,50$	2 Sitze
Fraktion CDU/ANW	$6 \times 10/56 = 1,07$	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	$6 \times 7/56 = 0,75$	1 Sitz

Die Benennung von Nachrückern/ Nachrückerinnen ist zu empfehlen für den Fall, dass während der Amtszeit des Aufsichtsrates eine Mandatsniederlegung erfolgen sollte. Die Nachbesetzung des Mandates könnte dann zeitnah erfolgen.

II. Rechtliche Grundlagen

§ 8 Gesellschaftsvertrag der KEvB regeln die Zusammensetzung/ Bildung/ Amtsdauer des Aufsichtsrates.

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 97 Abs. 1, 2 BbgKVerf obliegt der SVV die Bestellung der Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen.

Die Beschlussfassung über Bestellungen von mehreren Gremienmitgliedern erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf mittels Wahl. Somit sind die gemäß Gesellschaftsvertrag der KEvB in den Aufsichtsrat zu entsendenden sechs Mitglieder gemäß § 41 Absatz 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Darüber hinaus sind die von der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss unter den Drucksachen- Nr.:

DS 08/SVV/0061	Public Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam
DS 11/SVV/1001	Vergabe von Aufsichtsratsmandaten an Mitglieder der SVV
DS 12/SVV/0278	Handlungskatalog für Mitglieder von Aufsichtsräten in städtischen Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung der LHP
DS 13/SVV/0830	40% Frauen in Aufsichtsräten (geändert beschlossen: 50 %)

festgelegten bzw. empfohlenen Kriterien zu beachten.